

Ordnung

des Fachbereichs Sozialwissenschaft, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft
vom -

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaft, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am - die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom -, Az: 15226 Tgb. Nr.: -, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 8 Studienumfang, Module

II. Prüfung

- § 9 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 10 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 11 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Mündliche Abschlussprüfung
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 15 Freiversuch

§ 16 Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 21 In-Kraft-Treten

Anhang zu §§ 8 bis 10 und 12: Module

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaft, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Sozialwissenschaft, Medien und Sport den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Politikwissenschaft werden Studierende zugelassen, die über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Allgemeine Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung).
2. Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Politikwissenschaft ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Eine der beiden Sprachen ist Englisch. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" nachgewiesen wurden. Das staatliche Latinum wird wie fünf Jahre Lateinunterricht gewertet. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist der Nachweis durch eine Zusatzprüfung an der Universität zu erbringen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englisch-sprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß dem Anhang werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Schriftliche Modulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen und die mündliche Abschlussprüfung werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 3 Abs. 8 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden, soweit sich die Module im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in nicht akkreditierten und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs an der Johannes Gutenberg-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gegebenenfalls nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme

erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 10 abgeschlossen, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Als Voraussetzung für die Ablegung von Modulprüfungen sind nach näherer Regelung im Anhang zu bestimmten Lehrveranstaltungen von Modulen Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Das Studium gliedert sich in eine Basiseinheit und eine Aufbaueinheit von jeweils drei Semestern. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Der Bachelorstudiengang umfasst das Studium folgender Module:

- Einführung und Methoden,
- fünf fachspezifische Basismodule (Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Wirtschaft und Gesellschaft, Analyse und Vergleich politischer Systeme, Politische Theorie und Internationale Beziehungen),
- Berufsfeldorientierte Qualifikationen und Methoden,
- ein bereichsübergreifendes Aufbaumodul sowie
- vier Module im Bereich Fächerübergreifende Kompetenzen.

Darüber hinaus ist ein Praktikum von mindestens sechs Wochen in einem gegenstandsnahe Bereich zu absolvieren.

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Kreditpunkte zu erreichen.

(4) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert; das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Voraussetzung für eine Fortführung des Studiums. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 cr,,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 54 cr,
3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 108 cr,
4. nach Abschluss des 4. Studienjahres mindestens 135 cr,
5. nach Abschluss des 5. Studienjahres mindestens 162 cr,
6. nach Abschluss des 6. Studienjahres mindestens 180 cr.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen erbringen. Gelingt dies nicht, ist im Falle der Nummern 1 – 5 eine Zulassung zu den weiteren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Bachelorstudiengang und zur Bachelorprüfung, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 5, nicht mehr möglich. Im Falle der Nummer 6 gilt die Bachelorprüfung in allen nicht abgelegten Teilen als ein erstes Mal nicht bestanden. Für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 14 Abs. 2.

(5) Bei der Einhaltung der in Absatz 4 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebener Fristen, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

§ 7

Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der hierbei gegebenenfalls erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist die regelmäßige Teilnahme oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß Anhang sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 10. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Leistungspunkten auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Leistungsüberprüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Für mündliche Leistungsüberprüfungen gilt § 13 Abs. 5 und 6 und § 19 entsprechend. Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung ab-

zugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Anhang enthält eine Übersicht der innerhalb der Module vorgesehenen prüfungsrelevanten Studienleistungen.

(5) Eine nicht als ausreichend bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die zweite Wiederholung nicht mindestens als ausreichend bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Terminabsprache für Wiederholungen erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden, Wiederholungen haben innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss der Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle von benoteten Studienleistungen auch über die erzielten Ergebnisse der einzelnen Studierenden. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben.

(7) Eine Lehrveranstaltung an der ohne hinreichende und von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers vergeben. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten für das Praktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Institution zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Institution, Angaben zur Person sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 8

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 98 SWS. Davon entfallen 68 SWS im facheigenen und 30 SWS im fachfremden Teil, 46 SWS in den Pflichtmodulen und 52 SWS in den Wahlpflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Kreditpunkte (cr) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Modul Einführung und Methoden	18 cr,
2. auf die fünf fachspezifischen Basismodule	45 cr,
3. auf das Aufbaumodul Berufsfeldorientierte Qualifikationen und Methoden	22 cr,
4. auf das bereichsübergreifende Aufbaumodul	25 cr,
5. auf Studienleistungen im fachfremden Teil	47 cr,
6. auf das Praktikum	8 cr,
7. auf die Bachelorarbeit	10 cr,
8. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 cr.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

II. Prüfung

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und dazu in der Lage ist diese anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen
2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistungen ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehene Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und dem Anhang vorgeschriebenen Module sind entsprechend den Bestimmungen des § 16 zu bewerten. Sind in einem Modul einzelne benotete Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 vorgesehen, gehen diese gewichtet mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten anteilig in die Gesamtnote des Moduls ein. Der Anteil der Note der Modulprüfung an der Modulnote entspricht dem nicht bereits durch andere Leistungsnachweise abgedeckten Anteil. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein. Die Bewertungen der Modulprüfungen gehen anteilig in die Note der Bachelorprüfung ein.

(3) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren, sonstiger schriftlicher Leistungen oder anderer Prüfungsleistungen abgelegt werden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. § 7 Abs. 4 Satz 6 und § 13 Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 4 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle Studienleistungen des Moduls erbracht worden sind.

(6) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht hat und in der abschließenden Modulprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt hat. Die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

(7) Über die bestandene Modulprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Modulzeugnis auszustellen, das den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Gehen benotete Studienleistungen in die Gesamtnote der Modulprüfung ein, sind auch die Bewertung der einzelnen Studienleistungen und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, im Modulzeugnis aufzuführen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die abschließende Modulprüfung abgelegt wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Benehmen mit den zuständigen Fachbereichen Beauftragte für die Modulprüfungen benennen und ihnen die Aufgaben gemäß Absatz 4 und 7 übertragen. Für die oder den Modulprüfungsbeauftragten gilt § 3 Abs. 8 entsprechend.

§ 11

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
2. mindestens 120 der in § 8 Abs. 2 Nr. 1-5 genannten 165 cr erworben hat,

das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit vereinbart hat.

(2) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters. Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem vollständigen Erbringen der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Leistungen erfolgen, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Auf die Fristsetzung in § 6 Abs. 4 wird hingewiesen. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Bachelorarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 3 binnen vier Wochen vorzulegen. Bei neuerlichem Fristversäumnis gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 3 Nr. 3. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Bachelorarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 1 Nr. 2, sofern dieser nicht im Prüfungsamt bereits vorliegt,
3. der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorzwischenprüfung oder Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Er setzt den Beginn der Bachelorarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. gemäß § 6 Abs. 4 kein Prüfungsanspruch mehr besteht, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorzwischenprüfung oder Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind, oder
6. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(7) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 12

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses gemäß § 11 Abs. 2 mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens je-

doch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren. § 11 Abs. 2 Satz 5 und § 12 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 8 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(9) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (=1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 13

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 9 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 45minütige Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Moduls sowie eines weiteren von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Moduls. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 12 Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, muss die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern von den Prüferinnen oder Prüfern zurückgezogen werden.

(8) Auf Antrag der Kandidatin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal jeweils innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern. Die Frist, innerhalb der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, beträgt sechs Monate. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen abgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist in § 12 Abs. 10 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Fächern eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung oder prüfungsrelevante Studienleistung kann nicht wiederholt werden. § 15 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(5) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Freiversuch

(1) Die mündliche Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelorarbeit und die Modulprüfungen wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 16

Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit zweifach gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht mit 30% in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 ein.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen in den fachspezifischen Basismodulen und den Modulen des Bereichs Fächerübergreifende Kompetenzen mit 3,5, die Note des Moduls Einführung und Methoden mit 6,5, das Aufbaumodul Berufsorientierte Qualifikationen und Methoden mit 14, das Bereichsübergreifende Aufbaumodul mit 18 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 mit 30 multipliziert, addiert und durch 100 dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Notenwert

bis 1,5	einschließlich	=	sehr gut,
von 1,6	bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6	bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6	bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0		=	nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in

das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin (§ 13 Abs. 1 Satz 3) ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gege-

benenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Modulprüfung oder die mündliche Abschlussprüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement oder der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 17 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung

für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den - .

Die Dekanin / Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwissenschaft, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. -

Anhang 1
Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft
an der Johannes Gutenberg-Universität

Modul	SWS	Kreditpunkte
Einführung und Methoden	12	18
Fachspezifische Basismodule	30	45
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	(6)	(9)
Wirtschaft und Gesellschaft	(6)	(9)
Analyse und Vergleich politischer Systeme	(6)	(9)
Internationale Beziehungen	(6)	(9)
Politische Theorie	(6)	(9)
Bereichsübergreifendes Aufbaumodul (Bereiche: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland; Wirtschaft und Gesellschaft; Analyse und Vergleich politischer Systeme; Internationale Beziehungen; Politische Theorie)	12 (ein Modul bezieht sich auf drei der fünf Bereiche mit je 4 SWS, mindestens 1 HS pro Bereich)	25
Berufsorientierte Qualifikationen und Methoden	14 (verpflichtend Methoden der empirischen Politikforschung II und Statistik II)	22
Praktikum (mindestens sechs Wochen in einem gegenstandsnahe Bereich)		8
Fachübergreifende Kompetenzen	30	47
Modul 1	(6)	(10)
Modul 2	(8)	(12)
Modul 3	(8)	(12)
Modul 4	(8)	(13)
Bachelorarbeit		10
Mündliche Prüfung		5
Alle	98	180

Anhang 2
Für die Bachelorprüfung relevante Studienleistungen
(Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen)

Modul	Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Leistungsnachweis
Einführungsmodul	Einführung in die Politikwissenschaft, Wissenschaftliches Arbeiten, Vortrag und Präsentation, Statistik I; Methoden der empirischen Politikforschung I, allgemeine Methodologie	18	qualifiziert
BM Politisches System der BRD	V + PS + V	9	qualifiziert
BM Wirtschaft und Gesellschaft	V + PS + V	9	qualifiziert
BM AVPS	V + PS + V	9	qualifiziert
BM Moderne Politische Theorie	V + PS + V	9	qualifiziert
BM Internationale Beziehungen	V + PS + V	9	qualifiziert
Bereichsübergreifendes Aufbaumodul	V + HS oder PK. Ein Aufbaumodul umfasst aus drei der folgenden Teilgebiete: BRD, W+G, AVPS, T und IB und T, je Teilgebiet mindestens 4 SWS, darunter je 1 HS	25	qualifiziert
Berufsorientierte Qualifikationen und Methoden	Fachspezifische Anwendungen von Forschungsmethoden, Multimedia/EDV, Berufsfelder der Politikwissenschaft etc. Statistik II und Methoden der empirischen Politikforschung II verpflichtend	22	qualifiziert
	Praktikum	8	Nachweis
FK Modul 1	(V, Ü, PS, HS)	10	qualifiziert
FK Modul 2	(V, Ü, PS, HS)	12	qualifiziert
FK Modul 3	(V, Ü, PS, HS)	12	qualifiziert
FK Modul 4	(V, Ü, PS, HS)	13	qualifiziert

Anhang 3
Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf
Studienplan

Se mes ter	Modul	Veranstaltung	Art	Ver- pflich- tung	SWS	Cr
1.	Einführung + Methoden	Einführung in das Studium der Politikwis- senschaft	V	Pfl.	2	2
	Einführung + Methoden	Technik wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	Pfl.	2	2
	Einführung + Methoden	Einführung in die Methodologie der Politik- wissenschaft	V	Pfl.	2	3
	Einführung + Methoden	Methoden der emp. Politikforschung I	PS	Pfl.	2	4
	Basismodul BRD	Das politische System der Bundesrepublik	V	Pfl.	2	2
	Basismodul BRD	Das politische System der Bundesrepublik	PS	Pfl.	2	4
	Basismodul Theorie	Politische Theorie	V	Pfl.	2	2
	Basismodul Theorie	Politische Theorie	PS	Pfl.	2	4
	FK Modul 1		V	WPfl.	2	2
	FK Modul 1		PS	WPfl.	2	4
					20	29
2.	Basismodul BRD	Thema	V	WPfl.	2	2
	Basismodul Theorie	Thema	V	WPfl.	2	2
	Einführung + Methoden	Statistik I	PS	Pfl.	2	4
	Einführung + Methoden	Vortrag und Präsentation	Ü	Pfl.	2	2
	Basismodul AVPS	Analyse und Vergleich	V	Pfl.	2	2
	Basismodul W + G	Wirtschaft und Gesellschaft	V	Pfl.	2	2
	Basismodul IB	Internationale Beziehungen	V	Pfl.	2	2
	Basismodul IB	Internationale Beziehungen	PS	Pfl.	2	4
	FK Modul 1		Ü	WPfl.	2	3
	FK Modul 2		PS	WPfl.	2	4
	Modulprüfung	Einführung + Methoden				1
	Modulprüfung	Basismodul Das politische System der Bundesrepublik				1
	Modulprüfung	Basismodul Politische Theorie				1
	Modulprüfung	Fächerübergreifende Kompetenz 1				1
					20	31
3.	Basismodul AVPS	Thema	V	WPfl.	2	2

	Basismodul AVPS	Analyse und Vergleich	PS	Pfl.	2	4
	Basismodul W + G	Wirtschaft und Gesellschaft	PS	Pfl.	2	4
	Basismodul W + G	Thema	V	WPfl.	2	2
	Basismodul IB	Thema	V	WPfl.	2	2
	FK Modul 2		V	WPfl.	2	2
	FK Modul 2		Ü	WPfl.	2	3
	FK Modul 2		V	WPfl.	2	2
	Aufbaumodul 2	Statistik II	HS	Pfl.	2	4
	Modulprüfung	Wirtschaft + Gesellschaft				1
	Modulprüfung	Analyse und Vergleich politischer Systeme				1
	Modulprüfung	Internationale Beziehungen				1
	Modulprüfung	Fächerübergreifende Kompetenz 2				1
					18	29
4.	Aufbaumodul 1	Thema 1	V	WPfl.	2	3
	Aufbaumodul 1	Thema 1	HS	WPfl.	2	5
	Aufbaumodul 1	Thema 2	V	WPfl.	2	3
	Aufbaumodul 2	Fachspezifische Anwendung von Forschungsmethoden	Ü	WPfl.	2	2
	Aufbaumodul 2	Berufsfeldorientierte Qualifikationen	V/Ü	WPfl.	2	2
	FK Modul 3		V	WPfl.	2	2
	FK Modul 3		Ü	WPfl.	2	3
	FK Modul 3		PS	WPfl.	2	4
	FK Modul 3		V	WPfl.	2	2
	Modulprüfung	Fächerübergreifende Kompetenz 3				1
	Praktikum (3 Wochen)					4
					18	31
5.	Aufbaumodul 1	Thema 2	HS	WPfl.	2	5
	Aufbaumodul 1	Thema 3	V	WPfl.	2	3
	Aufbaumodul 1	Thema 3	HS	WPfl.	2	5
	Aufbaumodul 2	Berufsfeldorientierte Qualifikationen	HS	WPfl.	2	3
	Aufbaumodul 2	Berufsfeldorientierte Qualifikationen	Ü	WPfl.	2	2
	Aufbaumodul 2	Methoden der emp. Politikforschung II	HS	Pfl.	2	5
	Aufbaumodul 2	Fachspezifische Anwendung von Forschungsmethoden	Ü	WPfl.	2	3

	FK Modul 4		Ü	WPfl.	2	2
	FK Modul 4		V	WPfl.	2	2
	Modulprüfung	Aufbaumodul 1				1
	Modulprüfung	Aufbaumodul 2				1
					18	32
6.						
	FK Modul 4		HS	WPfl.	2	5
	FK Modul 4		V	WPfl.	2	3
	Modulprüfung	Fächerübergreifende Kompetenz 4				1
	Praktikum (3 Wochen)					4
	Abschluss	Bachelorarbeit (drei Monate)			-	10
	Abschluss	Mündliche Prüfung			-	5
					4	28
Gesamt					98	180

Anhang 4
Anteil der Studienleistungen an der Abschlussnote

Modul	V SWS	Ü SWS	PS SWS	HS SWS	PK SWS	Summe SWS	Kredit- punkte	Anteil an Ab- schluss- note
Einführung und Methoden	4	4	4			12	18	6,5 %
BM BRD	4		2			6	9	17,5 %
BM Wirtschaft	4		2			6	9	
BM AVPS	4		2			6	9	
BM Theorie	4		2			6	9	
BM IB	4		2			6	9	
Bereichsübergr. Aufbaumodul							25	18 %
Berufsfeldor. Aufbaumodul							22	14 %
FK Modul 1	4		2			6	10	14 %
FK Modul 2	4	2	2			8	12	
FK Modul 3	4	2	2			8	12	
FK Modul 4	4	2	2			8	13	
Bachelorarbeit							10	30 %
Mündl. Prüfung							5	

**Anhang 5
Aufbau der Module, Studien- und Prüfungsleistungen (Muster)**

Einführungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹⁾
Einführung in das Studium der Politikwissenschaft	V	1	Pfl	2 SWS	2 Cr	
Wissenschaftliches Arbeiten	Ü	1	Pfl.	2 SWS	2 Cr	
Statistik I	PS	2	Pfl.	2 SWS	4 Cr	Klausur
Methoden der emp. Politikforschung I	PS	1	Pfl.	2 SWS	4 Cr	Klausur
Methodologie	V	1	Pfl.	2 SWS	3 Cr	
Vortrag und Präsentation	Ü	2	Pfl.	2 SWS	2 Cr	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min)				1 Cr	
Gesamt				12 SWS	18 Cr	

Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹⁾
Einführung in ..	V	1	Pfl	2 SWS	2 Cr	
Das politische System der BRD	PS	1	Pfl.	2 SWS	4 Cr	Hausarbeit
Thema	V	2	WPfl	2 SWS	2 Cr	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min)				1 Cr	
Gesamt				6 SWS	9 Cr	

Basismodul „Politische Theorie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹⁾
Einführung in ...	V	1	Pfl	2 SWS	2 Cr	
Politische Theorie	PS	1	Pfl.	2 SWS	4 Cr	Hausarbeit
Thema	V	2	WPfl	2 SWS	2 Cr	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min)				1 Cr	
Gesamt				6 SWS	9 Cr	

Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹⁾
Einführung in ...	V	2	Pfl	2 SWS	2 Cr	
Wirtschaft und Gesellschaft	PS	3	Pfl.	2 SWS	4 Cr	Hausarbeit
Thema	V	3	WPfl	2 SWS	2 Cr	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min)				1 Cr	
Gesamt				6 SWS	9 Cr	

Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹⁾
Einführung in ...	V	2	Pfl	2 SWS	2 Cr	
Analyse und Vergleich Thema	PS	3	Pfl.	2 SWS	4 Cr	Hausarbeit
	V	3	WPfl	2 SWS	2 Cr	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min)				1 Cr	
Gesamt				6 SWS	9 Cr	

Basismodul „Internationale Beziehungen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹⁾
Einführung in das...	V	2	Pfl	2 SWS	2 Cr	
Internationale Beziehungen Thema	PS	2	Pfl.	2 SWS	4 Cr	Hausarbeit
	V	3	WPfl	2 SWS	2 Cr	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min)				1 Cr	
Gesamt				6 SWS	9 Cr	

Aufbaumodul „Berufsfeldorientierte Qualifikationen und Methoden“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹⁾
Statistik II	HS	3	Pfl	2 SWS	4 Cr	Klausur
Methoden der empirischen Politikforschung II	HS	5	Pfl.	2 SWS	5 Cr	Klausur
Berufsfeldqualifikation	HS	4	WPfl	2 SWS	3 Cr	
Berufsfeldqualifikation	V/Ü	4	WPfl	2 SWS	2 Cr	
Berufsfeldqualifikation	V/Ü	5	WPfl	2 SWS	2 Cr	
Fachspez. Anw. von Forschungsmethoden	Ü	5	WPfl	2 SWS	3 Cr	Klausur/schriftl. Ausarb./Mündl. Prüfung
Fachspez. Anw. von Forschungsmethoden	Ü	4	WPfl	2 SWS	2 Cr	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min)				1 Cr	
Gesamt				14 SWS	22 Cr	

Bereichsübergreifendes Aufbaumodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹⁾
Thema I	V/HS	4	WPfl	2 SWS	3 Cr	
Thema I	HS	4	WPfl	2 SWS	5 Cr	Hausarbeit
Thema II	V/HS	4	WPfl	2 SWS	3 Cr	
Thema II	HS	5	WPfl	2 SWS	5 Cr	Hausarbeit
Thema III	V/HS	5	WPfl	2 SWS	3 Cr	
Thema III	HS	5	WPfl	2 SWS	5 Cr	Hausarbeit
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min)				1 Cr	
Gesamt				12 SWS	25 Cr	

Legende:

HS= Hauptseminar

Ü = Übung

Pfl= Pflichtlehrveranstaltung

V = Vorlesung

PS= Proseminar

WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

1) benotete Studienleistungen, die in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen.